

Stellungnahme der Verkehrsbehörde, 20.09.2023

Seitens der Verkehrsbehörde nehmen wir zum Anlieferverkehr des Bildungscampus Ezach wie folgt Stellung.

Die Anlieferung zur Mensa des Bildungscampus Ezach soll, nach den vorliegenden Planunterlagen von der Uracher Straße kommen über einen Stichweg erfolgen. Vorgesehen ist, dass die Fahrzeuge zur Anlieferung Rückwärts in diesen Stich Einfahren und Vorwärts wieder in die Uracher Straße das Grundstück verlassen.

Prinzipiell können in diesen Rückwärtsfahrbewegungen Gefahrenmomente in Bezug auf Kinder, welche den Bildungscampus besuchen gesehen werden und auch entstehen. Allerdings erfolgt die Anlieferung durch den Betreiber der Mensa selbst, so dass hier entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können und sollten, die dem Schutz der Kinder dienen.

Hierzu sehen wir folgende Auflagen für notwendig an:

- Die Anlieferung darf nur außerhalb der Hohl- und Bring Zeiten der Einrichtung erfolgen.
- Beim Rückwärtseinfahren in den Stichweg zum Gebäude ist ein Einweiser erforderlich und vorzuschreiben, der den Fahrer vor Fußgängern und vor allem Kindern warnen kann.

Der Stichweg selbst zweigt von der öffentlichen Straße ab und führt auf das Flurstück, auf dem sich der Bildungscampus befindet und die Betreuungseinrichtung. Es wird aus verkehrlicher Sicht die Empfehlung ausgesprochen, den Teil auf diesem Flurstück nicht als öffentliche Verkehrsfläche vorzusehen.

- Dies ermöglicht es zum Beispiel die Zufahrt zum Gebäude auch mit einer Kette, einem Poller oder anderen Einrichtungen vor einer unberechtigten Benutzung zu schützen (Stichwort Elterntaxi).
- Es soll auf dem Flurstück an dieser Stelle nur der Verkehr stattfinden, der dem Betrieb der Einrichtung dient.

Zuwegung für Fußgänger in diesem Bereich: Fußgänger, die entlang der Uracher Straße gehen, müssen den Bereich der Einmündung des Stichwegs in die Uracher Straße queren. Es wird empfohlen, diesen Einmündungsbereich des Stichweges mit einem abgesenkten Randstein auszuführen, und so einen deutlichen Vorrang des Verkehrs auf der Uracher Straße zu verdeutlichen.

Baulich sollte der Übergang des Gehweges in den Querungsbereich deutlich erkennbar sein.

Die Anlage und Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) ist indes rechtlich nicht umsetzbar. Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben der StVO und der R-FGÜ (Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen). Die Anforderungen sind hier nicht erfüllt. Außerdem würde die Rückwärtsfahrbewegung im absoluten Widerspruch zu einem Fußgängerüberweg stehen.

Soweit vorgenannte Punkte und Hinweise beachtet werden, bestehen aktuell keine Bedenken.

Troy Dutta
Abteilungsleitung
Straßenverkehrsbehörde